



**Österreichischer
Städtebund**
LANDESGRUPPE
OBERÖSTERREICH

Präsidium

**Amt der Oö. Landesregierung, Direktion
Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz**

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Telefon +43 (732) 7070-1130

Fax +43 (732) 7070-541130

staedtebund@mag.linz.at

www.staedtebund.gv.at

ZVR 776697963

Unser Zeichen:

0139380/2022 MDion Präs/KZL

bearbeitet von:

Mag.a Gudrun Koppensteiner / +43 (732) 7070-1130

elektronisch erreichbar:

gudrun.koppensteiner@mag.linz.at

Linz, 11.07.2022

"Oö. Hinweis-Schutzgesetz"

Landesgesetz über den Schutz hinweisgebender Personen (Oö. Hinweis-Schutzgesetz - Oö. HSchG); Regierungsvorlage - Konsultationsmechanismus

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes gibt in Zusammenarbeit mit den Städten Linz, Wels und Steyr folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines, finanzielle Belastungen:

Vorweg darf positiv hervorgehoben werden, dass interne Meldestellen – im Gegensatz zur externen Meldestelle – nicht weisungsfrei zu sein haben. Das Setzen entsprechender Folgemaßnahmen wäre ansonsten nicht bzw. nur erschwert möglich.

Ebenso ist erwähnenswert, dass der sachliche Anwendungsbereich im Vergleich zum Bundesgesetz enger gefasst wurde; das Korruptionsstrafrecht fällt nicht darunter. Da



die Aufdeckung möglicher Missstände in diesem Bereich aber von großem Interesse ist, wird beispielsweise die Stadt Linz entsprechende Meldungen auch entgegennehmen.

Ein finanzieller Mehraufwand ergibt sich für die betroffenen Gemeinden durch die Installation einer passenden EDV-Lösung und dem erforderlichen Personal für die interne Meldestelle.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 7 - Ausgestaltung des internen Meldekanals

Diese Bestimmung lässt sich so interpretieren, dass den Gemeinden bei der Einrichtung eines internen Meldekanals eine Wahlfreiheit zukommt, ob sie Meldungen in schriftlicher oder mündlicher Form oder in beiden Formen ermöglichen.

Zu 23 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Das Landesgesetz soll für die Oö Gemeinden ab 10.000 Einwohner ab dem dem Kundmachungstag folgenden Tag (= sofort) gelten. Das Bundesgesetz (§ 28 Abs. 1 HSchG) sieht hingegen eine Übergangsfrist von 6 Monaten für die Einrichtung von internen und externen Stellen vor. Eine entsprechende Übergangsfrist sollte auch in das Oö. HSchG aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Leiterin der Geschäftsstelle

Mag.a Dr.in Julia Eder

(elektronisch beurkundet)



@AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>